



Stadt Bietigheim-Bissingen

PRESSEMITTEILUNG

Presseamt

Rathaus Bietigheim
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 0 71 42/74-202, -203
Fax 0 71 42/74-406
www.bietigheim-bissingen.de
presseamt@bietigheim-bissingen.de

Datum 02.01.2018

Lärmaktionsplan Bietigheim-Bissingen Stufe 1 und 2 nach § 47d BImSchG Feststellungsbeschluss

Die Stadt Bietigheim-Bissingen hat auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange erstellt.

In der Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2017 (GR 51.1/2017) wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde in der Zeit von Mittwoch, 31. Mai 2017 bis Freitag, 29. September 2017 öffentlich im Rathaus Bissingen ausgelegt und auf der städtischen Internetseite zur Einsicht bereitgestellt. Zusätzlich fand am 12. September 2017 eine Informationsveranstaltung im Ratssaal des Rathauses Bietigheim statt, bei der das Instrument der Lärmaktionsplanung, das Grobkonzept des Lärmaktionsplans der Stadt Bietigheim-Bissingen und das laufende Planaufstellungsverfahren vorgestellt wurde.

Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gingen verschiedene Anregungen und Fragestellungen ein.

Mit Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.12.2017 (GR107.1/2017) den Lärmaktionsplan Bietigheim-Bissingen beschlossen.

Zur Lärminderung wurden folgende Ziele festgelegt:

Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen auf den hochbelasteten Straßenabschnitten

1. Stuttgarter Straße in Bietigheim (B 27)

- Beibehaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ganztags
- Zusätzlich soll auf der Stuttgarter Straße zwischen dem Gröninger Weg und dem Ortsausgang Richtung Ludwigsburg aus Gründen des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h reduziert werden.

2. Heilbronner Straße in der Kammgarnspinnerei (B 27)

- Beibehaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h tagsüber
- Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h nachts

3. Löchgauer Straße / Karl-Mai-Allee in Bietigheim (L 1107)

- Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h ganztags auf dem Streckenabschnitt zwischen der Besigheimer Straße und dem Krähenhahnenweg

4. Schwarzwaldstraße / Großingersheimer Straße in Bietigheim
(L 1125)
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h ganztags.

5. Großsachsenheimer Straße / Bissinger Straße in Untermberg
(L 1110)
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ganztags

6. Bietigheimer Straße in Metterzimmern (K1635)
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ganztags auf dem Streckenabschnitt der Ortsdurchfahrt zwischen der Straße Im Bodenrain und der Sprangerstraße

7. Geisinger Straße in Bietigheim
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h ganztags

8. Ludwigsburger Straße, Wörthstraße und Bahnhofstraße in Bissingen
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ganztags in der Ortsmitte
 - Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h in der Bahnhofstraße auf dem Streckenabschnitt zwischen der Gottlob-Grotz-Straße und der Carl-Benz-Straße

Alle straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bedürfen der Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart). Für die Umsetzung der geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen müssen weitere, vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderte, Untersuchungen durchgeführt und ein Antrag über die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bei der Höheren Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden.

Es ist vorgesehen, die geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf den Strecken, auf denen Linienbusse verkehren, erst zu Beginn des Jahres 2020 umzusetzen. Begründung: Durch die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist damit zu rechnen, dass sich die Reisezeiten für den Linienbusverkehr erhöhen und die Fahrpläne nicht mehr eingehalten werden können. Der Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) wird zum Jahreswechsel 2019 / 2020 neue Rahmenfahrpläne erstellen. In diesem Zusammenhang können die geringeren Fahrgeschwindigkeiten berücksichtigt werden. Sofern eine Verkürzung des Verfahrens möglich ist und die Auswirkungen auf den Öffentlichen Personennahverkehr geringfügig sind, werden die geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen schneller umgesetzt.

Die im Planentwurf vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind kein Präjudiz für die Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden, die dafür abschließend zuständig sind. Vor Anordnung einer Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss geprüft werden, ob auf den Streckenabschnitten eine lärmindernde Asphaltdecke eingebaut werden kann.

Bei Sanierungsbedarf einer der oben genannten Straßen wird vom Hoch- und Tiefbauamt geprüft, ob lärmreduzierende Fahrbahnbeläge und lärmarme Schachtdeckel eingebaut werden können.

Bei einzelnen Gebäuden, bei denen die Pegel 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden, sind straßenverkehrsrechtliche oder straßenbauliche Maßnahmen nicht zielführend. Um diesen Bewohnern einen Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lärm zu ermöglichen, wird die Stadtverwaltung die Aufstellung eines freiwilligen Lärmsanierungsprogramms prüfen.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen zur Lärminderung im Zuge des Verkehrsentwicklungsplans untersucht:

- Möglichkeiten zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Förderung des Umweltverbunds und des Mobilitätsmanagements
- Räumliche Verkehrsverlagerungen durch den Bau von Umgehungsstraßen

Der Lärmaktionsplan der Stadt Bietigheim-Bissingen kann im Stadtentwicklungsamt, Rathaus Bissingen, 3. OG, Zimmer 316, Sekretariat während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann den Lärmaktionsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Lärmaktionsplan kann auch auf der Internetseite der Stadt Bietigheim-Bissingen unter <https://www.bietigheim-bissingen.de/deutsch/buergerservice-rathaus-politik/laufende-planverfahren/> eingesehen werden.